Protokoll 18.12.2020

AGBs

* Regeln: §§ 305 bis 310 BGB
  + §305
    - AGBs liegen nicht vor soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.
    - Auf die ABGs muss ein deutlicher Hinweis erfolgen und müssen deutlich sichtbar am Ort des Vertragsabschlusses sein.
    - Von ihrem Inhalt muss Kenntnis zu nehmen sein.
    - Die andere Vertragspartei muss mit ihrer Geltung einverstanden sein.
  + §305 a
    - Nicht relevant
  + §305 b
    - Individuelle ausgehandelte Verträge haben Vorrang vor den AGBs.
  + §305 c
    - Überraschende Klauseln, die für die vorliegenden Umständen so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner nicht mit ihnen zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.
    - Zweifel an der Auslegung gehen zu Lasten des Verwenders.
  + §306
    - Bei Unwirksamkeit bleibt der Vertrag im Übrigen erhalten.
    - Der Vertrag richtet sich ansonsten nach den gesetzlichen Vorschriften.
* Einige weitere Recherchen da ich bei §306 stutzig geworden bin ob wir überhaupt erstmal AGBs benötigen

-> Schlussfolgerung wir brauchen erst einmal keine AGBs, sollten wir keine Verträge mit unseren Nutzern abschließen. Heißt wenn wir bei unserem Prototypen die Bezahlung und Vertragsverhandlung den Nutzern überlassen können wir uns hier die Kosten für eine juristisch korrekt geschriebene AGB sparen…